

## Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Fürth

- I. Es wird eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Fürth dringend empfohlen (Ergänzungen/Änderungen rot markiert):

**§ 20 Abs. 2** Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
  - a) Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Kündigung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf allen Planstellen bis **BGr A 12 bzw. EGr 12 (für die HBS bis BGr A 13 bzw. EGr 13)**.
  - d) **der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Beihilfeangelegenheiten**
  - e) **der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Beamten- und Versorgungsangelegenheiten bis Besoldungsgruppe A 13 BayBesG)**

**Begründung:** Viele Stellenbesetzungen, v.a. in den technischen Bereichen haben die Wertigkeit bis A 12 bzw. EGr 12. Nachdem Bewerberinnen/Bewerber schnellstmöglich eine Zusage gegeben werden soll, ist oft eine dringliche Anordnung erforderlich. Durch die neue Regelung würde das Verwaltungshandeln beschleunigt. Natürlich wird dem Personal- und Organisationsausschuss über die Einstellungen etc. berichtet, wie bei allen Stellen ab EGr 9b/BGr A 9 (3. Qualifikationsebene). In anderen kreisfreien Städten sind die Befugnisse in den meisten Fällen für den OB noch höher. In Erlangen beispielsweise darf der OB, delegiert auf das Personalreferat, sogar bis EGr 14 / BGr A14 selbst entscheiden.

Bei der HBS finden viele Einstellungen in der Ferienzeit statt. Der Personal- und Organisationsausschuss tagt in dieser Zeit nicht und es sind dringliche Anordnungen erforderlich. Die Erweiterung der Befugnisse würde auch hier eine beschleunigte Stellenbesetzung unterstützen. Die BGr A13/EGr 13 ist das Einstiegsamt für jede Lehrkraft. Man könnte grundsätzlich auch festlegen, dass unabhängig davon, ob es sich um eine HBS-Lehrkraft handelt, der Oberbürgermeister die Zuständigkeit für alle Stellen ab BGr A 13 bzw. EGr 13 bekommt.

Das Beihilfe-, das Beamten –und Versorgungsrecht sind sehr spezielle abgeschlossene Rechtsgebiete. Entscheidungen des Dienstherrn sind hier immer nur mit dem Erlass eines Widerspruchsbescheids abzuändern, auch wenn es sich um Kleinigkeiten handelt. Um eine zügigere Sachbearbeitung zu gewährleisten und um Ausschüsse nicht mit Angelegenheiten ohne große Auswirkungen zu belasten und es sich nicht um Grundsatzangelegenheiten handelt, sollten die Zuständigkeiten geändert werden.

- II. **Stellenbewertungen:** Hier geht es nur um eine Erläuterung der Geschäftsordnung und rechtlicher Vorschriften, da der Auftrag aus dem letzten Sonder-Personal- und Organisationsausschuss besteht, dass die Zuständigkeit für **Stellenbewertungen** in der Geschäftsordnungskommission thematisiert werden soll. Gem. § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b ist der Oberbürgermeister zuständig für den Vollzug zwingender tarifrechtlicher Vorschriften. Unabhängig davon sind dies auch kommunalrechtlich laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters. Daher sind weder der Personal- und Organisationsausschuss noch der Stadtrat befugt, über Stellenbewertungen der Arbeitnehmer zu entscheiden. Hierzu bedarf es nicht einer Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Fürth, aber zumindest einer Klarstellung im Gremium und Erläuterung über das Procedere. Daher erfolgt eine Vorlage für den Ferienausschuss. Unabhängig davon wäre natürlich gem. des o.g. **§ 20 Abs. 2** Nr. 1 Buchst. a der

Personal- und Organisationsausschuss bzw. Stadtrat weiter für die Beförderungen / Höhergruppierungen ab BGr A13/EGr 13 (HBS ab A14/EGr 14) zuständig, aber eben nicht für die zugrundeliegenden Stellenbewertungen. Dieses Procedere ist auch deshalb so wichtig, weil die Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag in eine bestimmte EGr eingruppiert **sind**, wenn sie die entsprechenden Tätigkeiten wahrnehmen. Das bedeutet, Ihnen steht sofort die höhere EGr zu, wenn die Stelle höher bewertet wird. Bisher müssen die ArbeitnehmerInnen immer 16-18 Monate warten bis sie die höhere Bezahlung erhalten, und es sind mühsame Nachzahlungsberechnungen nötig. Dementsprechend sollen die Arbeitnehmer auch nicht mehr an Fristen gebunden sein (bisher immer zum 5.5. eines Jahres), sondern fortlaufend unterjährig einen Hebungsantrag stellen können. Damit ergibt sich durch dieses Procedere eine erhebliche Verbesserung für die Beschäftigten.

Auch für die Beamtinnen und Beamten bedeutet dieses Verfahren eine Verbesserung. Bei den Beamtenbewertungen soll die Frist zur Einreichung zwar der 5.5. bleiben (der Grund liegt darin, dass bei den Beamten bis Oktober eines Jahres die Bewertungen vorgenommen sein müssen, damit diese im Stellenplan stehen, der bei den Haushaltsberatungen als Bestandteil der Haushaltssatzung beschlossen werden muss. Beamte können nur befördert werden, wenn sie eine Stelle mit der entsprechenden Höherbewertung inne haben. Der Stellenplan ist allerdings erst nach der Haushaltsgenehmigung gültig.) Trotzdem handelt es sich bei dem vorgeschlagenen Procedere auch um eine Verbesserung für die Beamten, weil OrgA die Bewertungen laufend vornehmen wird und somit die Antragsteller frühzeitig über die Stellenbewertungen informiert werden und sie damit Sicherheit haben (und sich ggf. nicht wegbewerben).

Diesem Verfahren ist von der Personalvertretung zugestimmt worden und wird dem Ferienausschuss am 29.04.2020 vorgelegt.

### III. BMPA/StR zur Geschäftsordnungskommission

Fürth, 16.04.2020

Rf. II

Gez. Ammon